PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs in den Fachrichtungen

- **Betreibung**
- **Konkurs**

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.02.2015 über die Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs in den Fachrichtungen Betreibung sowie Konkurs wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Fachfrau Betreibung und Konkurs mit eidgenössischem Fachausweis / Fachmann Betreibung und Konkurs mit eidgenössischem Fachausweis,**
  - **Fachrichtung Betreibung, Professional Bachelor**
  - **Fachrichtung Konkurs, Professional Bachelor**

---

[1] SR 412.10

- **Spécialiste en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral,**
  - **orientation poursuite pour dettes, Professional Bachelor**
  - **orientation faillite, Professional Bachelor**

- **Specialista in esecuzione per debiti e fallimento con attestato professionale federale,**
  - **indirizzo professionale esecuzione per debiti, Professional Bachelor**
  - **indirizzo professionale fallimento, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Debt Collection and Bankruptcy,**
  - **Option: Debt Collection, Professional Bachelor**
  - **Option: Bankruptcy, Professional Bachelor**

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

St. Gallen, 21. September 2026

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreibung und Konkurs (SVBBK)

Bogdan Todic
Präsident

Sandro Campigotto
Sekretär

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs in den Fachrichtungen

- **Betreibung**
- **Konkurs**

Änderung vom 08. Nov. 2023

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.02.2015 über die Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs in den Fachrichtungen Betreibung sowie Konkurs wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken
Betrifft nur die italienische Version.

2.1.2 (...)
Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2.2 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

---

[1] SR **412.10**

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

(...)
c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
(...)
e) *aufgehoben*
(...)

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
b) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen verfügt, wobei ein Jahr dieser Berufspraxis in den letzten 2 Jahren erworben sein muss;
c) keinen mit der Berufstätigkeit unvereinbaren Eintrag im Strafregister aufweist;
d) die Prüfungsgebühr überwiesen hat.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- (...)
- (...)
- **Specialista in esecuzione per debiti e fallimento con attestato professionale federale, indirizzo professionale esecuzione per debiti**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Debt Collection and Bankruptcy, Federal Diploma of Higher Education, Option: Debt Collection**

- (...)
- (...)
- **Specialista in esecuzione per debiti e fallimento con attestato professionale federale, indirizzo professionale fallimento**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Debt Collection and Bankruptcy, Federal Diploma of Higher Education, Option: Bankruptcy**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

St.Gallen, 27. Oktober 2023

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreibung und Konkurs

Bogdan Todic
Präsident

Sandro Campigotto
Sekretär

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 08. Nov. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs in den Fachrichtungen

- **Betreibung**
- **Konkurs**

vom 26. FEB. 2015

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Fachfrauen und Fachmänner Betreibung und Konkurs führen Zwangsvollstreckungsverfahren für auf Geld lautende Forderungen in der Schweiz nach schweizerischem Recht durch, wobei sie die Interessen aller am Verfahren Beteiligten (Schuldner, Gläubiger und Dritter) gleichermassen wahren. Neben dem professionellen Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sind die Führung und Ausbildung von Mitarbeitenden wichtige Zusatzaufgaben der beruflichen Tätigkeit.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Fachfrauen bzw. Fachmänner der Fachrichtung Betreibung setzen unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistung durch (Spezialexekution), während diejenigen in der Fachrichtung Konkurs die Ansprüche aller Gläubiger unter Vorbehalt gerichtlicher Überprüfung festsetzen, das gesamte schuldnerische Vermögen verwerten und den Erlös auf die Gläubiger verteilen (Generalexekution). Sie kennen die rechtlichen Grundlagen und wenden diese in ihrer Tätigkeit an. Sie kommunizieren mit allen Verfahrensbeteiligten verständlich, adressatengerecht und mit dem nötigen Einfühlungsvermögen. Die Fachfrauen bzw. Fachmänner Betreibung und Konkurs übernehmen in der Regel eine Leitungsfunktion, was auch die Fähigkeit zur Ausbildung der Mitarbeitenden voraussetzt.

1.2.3 Berufsausübung

Den Fachfrauen bzw. Fachmännern Betreibung und Konkurs steht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von Gesetzes wegen ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Sie verstehen es, diesen unparteiisch und gesetzeskonform auszufüllen. Sie sind imstande, auch komplexe Fälle zu bearbeiten, sind psychisch belastbar und verfügen über Durchsetzungsvermögen. Sie zeichnen sich durch Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, psychologisches Geschick und Verantwortungsbewusstsein aus.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachfrauen und Fachmänner Betreibung und Konkurs leisten durch den Vollzug der Entscheide der Rechtsprechungsorgane einen wesentlichen Beitrag an die Rechtssicherheit und tragen damit zu einer gut funktionierenden Volkswirtschaft sowie zum Rechtsfrieden bei.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreibung und Konkurs (SVBBK)

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Vereinsversammlung des SVBBK für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.2.1 Die Prüfungskommission

a) erarbeitet zur vorliegenden Prüfungsordnung eine Wegleitung, welche von der Trägerschaft erlassen und periodisch aktualisiert wird;
b) setzt nach Genehmigung durch den Vorstand des SVBBK die Prüfungsgebühren fest;
c) bestimmt Zeitpunkt und Ort der Prüfung ;
d) legt das Prüfungsprogramm fest;
e) lässt die Prüfungsaufgaben ausarbeiten und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie nach Genehmigung durch die Qualitätssicherungskommission des SVBBK ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Budgetierung und die Prüfungsabrechnung;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und auf Wunsch mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular;
b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
c) Kopien der für die Zulassung erforderlichen Arbeitszeugnisse;
d) einen vor weniger als einem halben Jahr ausgestellten Auszug aus dem Zentralstrafregister;
e) einen vor weniger als einem halben Jahr ausgestellten Auszug aus dem Betreibungsregister;
f) die Angabe der Prüfungssprache;
g) die Angabe der Fachrichtung (Betreibung oder Konkurs);
h) die Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
i) die Bestätigung über die bezahlte Prüfungsgebühr;
j) die Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen verfügt, wobei ein Jahr dieser Berufspraxis in den letzten 2 Jahren erworben sein muss;
b) keinen mit der Berufstätigkeit unvereinbaren Eintrag im Strafregister aufweist;
c) die Prüfungsgebühr überwiesen hat.

3.3.2 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt.

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.4.2 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.4.5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der erfolgreichen Kandidatinnen oder Kandidaten.

3.4.6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen oder Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.1.1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder im vorangegangenen Jahr keine Prüfung stattgefunden hat.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission begründet eingereicht werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.2.1 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) unvorhergesehener Militär-, Zivil- und Schutzdienst;
b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
c) Todesfall im engeren Umfeld.

4.2.3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

4.3.1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere direkte Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen bzw. Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere direkte Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Prüfungsart	Gewichtung	Zeit
1	Fachrichtungsspezifische SchKG-Prozesse und deren rechtlichen Rahmenbedingungen	schriftlich	4	5 h
2	Grundlagen SchKG und dessen VO sowie Berufsorganisation und Berufsethik	schriftlich	2	1.5 h
3	Staatsorganisation	schriftlich	1	1.0 h
4	Finanzbuchhaltung	schriftlich	1	1.5 h
5	Kommunikation, Konfliktmanagement und Führung	a) schriftlich b) mündlich	1	1.0 h 0.5 h

6	Fachrichtungsspezifische SchKG-Prozesse und deren rechtlichen Rahmenbedingungen	mündlich	3	1.0 h
			Total	11.5 h

Prüfungsteil 1: Fachrichtungsspezifische SchKG-Prozesse und deren rechtlichen Rahmenbedingungen

Fachrichtung Betreibung: Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über ihre Kenntnisse des Eingangs-, Fortsetzungs-, Pfändungs- und Verwertungsverfahrens und der Sicherstellungsverfahren sowie der Gebührenverordnung geprüft. Sie können eine anspruchsvolle Pfändungsurkunde mit Existenzminimumberechnung erstellen sowie eine Fahrnis- und Grundpfandverwertung vorbereiten. Sie kennen den zeitlichen und formellen Ablauf der Versteigerung.

Fachrichtung Konkurs: Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über ihre Kenntnisse über den Ablauf eines Konkursverfahrens geprüft. Sie können ein anspruchsvolles Inventar aufnehmen, einen Kollokationsplan und ein Lastenverzeichnis mit den nötigen Verfügungen erstellen. Sie können eine Fahrnis- und Grundpfandverwertung vor-bereiten. Sie kennen den zeitlichen und formellen Ablauf der Versteigerung.

Prüfungsteil 2: Grundlagen SchKG und dessen VO sowie Berufsorganisation und Berufsethik

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Lage , die verschiedenen Vorschriften im allgemeinen Ablauf eines Konkurses und einer Betreibung zu verstehen und anzuwenden; insbesondere den allgemeinen Teil des SchKG. Ebenso beherrschen sie die ethischen Berufsvorgaben. Die Prüfung umfasst deshalb mehrere praktische und realistische Übungen, welche aus der Rechtsprechung übernommen wurden. Diese schliessen den gesamten Lehrstoff ein.

Prüfungsteil 3: Staatsorganisation

Die Kenntnisse der staatstragenden Grundprinzipien und Grundrechte werden geprüft und die Kandidatinnen und Kandidaten müssen diese, insbesondere in praktischen Fällen, anwenden können. Beim Bundesstaatsrecht und beim Verwaltungsrecht werden die Grundzüge geprüft. Bei der Staatsorganisation sind Grundbegriffe Gegenstand der Prüfung und diese müssen in SchKG-Fragen angewandt werden können.

Prüfungsteil 4: Finanzbuchhaltung

Die Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten beinhalten den Teil der Finanzbuchhaltung auf der Stufe eines vertieften Wissens in der Finanzbuchhaltung, z.B. eines Treuhandsachbearbeiters. Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung lesen und analysieren, Kennzahlen wie Geldflussberechnung, Mittelflussrechnung, die Zahlen für die Jahresabschlussanalyse, die Jahresabschlussanalyse aufarbeiten bzw. erstellen. Sie können die Komplexität der Buchhaltung analysieren. Das Wissen wird ergänzend aufgrund konkreter theoretischer Fragen geprüft.

Prüfungsteil 5: Kommunikation, Konfliktmanagement und Führung

a) schriftlich: Das Wissen der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungsteil Konfliktmanagement und Führung wird anhand von Praxisbeispielen und Fragen geprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen praktischen Fall und müssen in der Lage sein, mögliche Lösungen in verschiedenen Varianten aufzuzeigen. Zusätzlich wird das theoretische Wissen mittels konkreten Fragen geprüft.

b) mündlich: Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, eine Präsentation über ein Führungs- oder Fachthema vorzubereiten und praktisch auszuführen. Primär wird der Auftritt gewertet. Wie wird kommuniziert, in welcher Form werden Hilfsmittel eingesetzt, wie ist die Aussprache usw.

Prüfungsteil 6: Fachrichtungsspezifische SchKG-Prozesse und deren rechtlichen Rahmenbedingungen

Im ersten Teil der dreiteiligen Prüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten nach 10-minütiger Vorbereitungszeit ein 10-minütiges Fachreferat halten. Das Zielpublikum ist bestimmt und primär wird das Fachwissen gewertet.

Der zweite Teil besteht aus einem Expertengespräch. Während 20 Minuten werden die Expertinnen und Experten Fachfragen stellen. Es wird die Richtigkeit der Antworten geprüft.

Das Kundengespräch bildet den Abschluss dieser mündlichen Prüfung. Die Expertinnen und Experten nehmen eine bestimmte Rolle ein und führen während 20 Minuten mit den Kandidatinnen und Kandidaten ein Gespräch zu einem oder mehreren Fachthemen. In diesem Rollenspiel werden das Verhalten und der Inhalt der Antworten benotet.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die Prüfungskommission erarbeitet die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Wegleitung, welche von der Trägerschaft erlassen wird (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a)

5.2.2 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von den Prüfungsteilen 1,2 und 6 kann nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Teilnoten der Prüfungen 1 bis 6 werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) in den Prüfungsteilen 1 und 6 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird;
c) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt;
d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 ist.

6.4.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.5 erzielt wurde.

6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- *Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Betreibung*
- *Spécialiste en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral, orientation Poursuite pour dettes*
- *Specialista in esecuzione per debiti e fallimento con attestato professionale federale, opzione Esecuzione per debiti*

Als englische Übersetzung wird empfohlen: *"Specialist in Debt Collection and Bankruptcy with Federal Diploma of Professional Education and Training, specializing in Debt Collection".*

- *Fachfrau / Fachmann Betreibung und Konkurs mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Konkurs*
- *Spécialiste en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral, orientation Faillite*
- *Specialista in esecuzione per debiti e fallimento con attestato professionale federale, opzione Fallimento*

Als englische Übersetzung wird empfohlen: *"Specialist in Debt Collection and Bankruptcy with Federal Diploma of Professional Education and Training, specializing in Bankruptcy".*

7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

7.3 Beschwerderecht

7.3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Vereinsversammlung des SVBBK legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der SVBBK trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 5. Februar 2007 über die eidg. Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann Betreibung und Konkurs wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 5. Februar 2007 erhalten bis 31.12.2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Titel

9.3.1 Der Titel "Spécialiste en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral", der gemäss Ziff. 7.12 verliehen wird, ist gleichwertig mit dem bisher erteilten Titel "Experte/Expert en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral".

9.3.2 Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Titels "Experte/Expert en matière de poursuite pour dettes et de faillite avec brevet fédéral" können den neuen Titel gemäss Ziff. 7.12 verwenden.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Stans/ Frauenfeld, 4. Februar 2015

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreibung und Konkurs

A. Budliger, Präsident

M. Wenk, Sekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. FEB. 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung